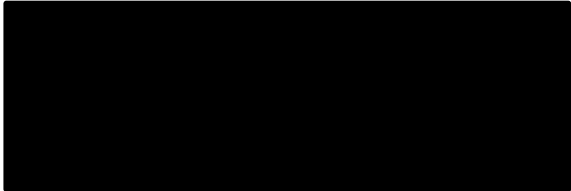


MAINGAU Energie GmbH, Ringstr. 4 - 6, 63179 Obertshausen

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 9
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ringstraße 4 - 6
63179 Obertshausen



24.03.2026

per E-Mail: produktivitaetsfaktor@bnetza.de

Stellungnahme zur Konsultation Festlegung Datenerhebung GSP 5. RP Gas
Ihr Zeichen: BK4-26; MAINGAU Energie GmbH

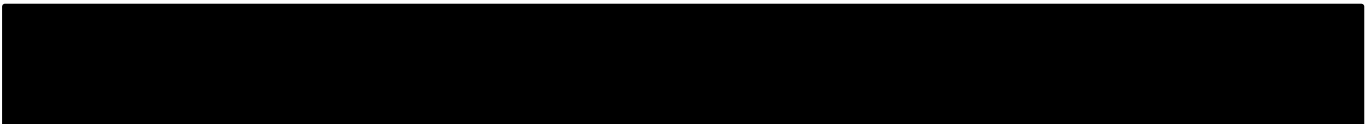
Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit kommen wir zurück auf den am 25.02.2026 von der 4. Beschlusskammer veröffentlichten Festlegungsentwurf nebst Anlagen zu den „Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung“ (BK4-26-001; nachfolgend: Festlegungsentwurf) und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir nachfolgend Gebrauch machen.

1. Datengrundlage zur Umsetzung der Methodenfestlegung

Die geplante Datenabfrage soll der Beschlusskammer dazu dienen, die in Ihrer Methodenfestlegung (GBK-24-02-3#4) vom 08.12.2025 festgelegte Vorgehensweise zur Ermittlung eines generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (nachfolgend: GSP) umzusetzen, gegen die erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.

So stellt die Methodenfestlegung die Weichen dafür, dass die Bestimmung des GSP auch künftig **rein vergangenheitsbezogen** erfolgen kann. Dieses Vorgehen ist bereits für die 4. RP erheblichen Bedenken ausgesetzt, die aktuell von den Gerichten geprüft werden. Für die 5. RP bestehen diese Bedenken, teils in intensivierter Form, fort: Angesichts des Ausstiegs aus der Erdgasversorgung bis zum Jahr 2045 und der daraus resultierenden Stilllegung und dem Rückbau weiter Teile des deutschen Gasversorgungsnetzes, verändert sich die Versorgungsaufgabe der Gasnetzbetreiber grundlegend (vgl. WIK-Gutachten, S. 15). Die Fortschreibung eines – aus rein vergangenheitsbezogenen Daten abgeleiteten – GSP kann diese Entwicklung in keiner Weise abbilden.



Außerdem soll nach der Methodenfestlegung der künftig nur noch auf die OPEX anzuwendende GSP wie in den vorangegangenen Regulierungsperioden auf Grundlage der TOTEX der Netzbetreiber ermittelt werden. Die Höhe des GSP soll daher anhand der aus dem Verhältnis von Versorgungsaufgabe (Output) und TOTEX (Input) berechenbaren Produktivitätsentwicklung bestimmt werden (TOTEX-GSP). Dieser rechnerische **TOTEX-GSP** soll dann im Laufe der Regulierungsperiode nur noch **auf die OPEX angewendet**.

Dieses Vorgehen könnte nur dann zu unverzerrten Ergebnissen führen, wenn sich die Inputpreise für OPEX und CAPEX mit der gleichen Rate fortentwickeln. Diese Voraussetzung ist jedoch bei der beabsichtigten vergangenheitsbasierten Vorgehensweise Ihrer Behörde nicht gegeben, da der regulierte Eigenkapitalzinssatz seit der 2. Regulierungsperiode kontinuierlich gefallen ist (von 9,05 % auf 5,07 %), während die Arbeitskosten je geleisteter Stunde in der Energiewirtschaft im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen sind. Wird bei deutlichem Auseinanderfallen der Inputpreisentwicklung für CAPEX und OPEX ein auf beiden Inputfaktoren beruhender GSP berechnet und in der Folge nur auf die OPEX angewendet, führt dies zu einer erheblichen Überschätzung der Produktivitätsentwicklung im OPEX-Bereich.

Abschließend sei angemerkt, dass insoweit auch die künftige methodische Beschränkung auf den Malmquist-Index, wie sie die Methodenfestlegung nunmehr vorgibt, erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet.

Es ist danach zu resümieren: Das mit der geplanten Datenerhebung verfolgte Bestreben der Beschlusskammer, eine Vergleichbarkeit der Datengrundlage der Jahre 2020 und 2025 herzustellen, ist innerhalb der festgelegten Methodik in keiner Weise ausreichend, um einen rechtlich belastbaren GSP Gas für die 5. RP zu ermitteln.

2. Inhalte der geplanten Datenabfrage: Doppelerhebungen vermeiden

Um den Aufwand regulatorischer Datenabfragen verhältnismäßig zu gestalten, müssen diese dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgen. Soweit Ihre Behörde das Sachanlagevermögen des Jahres 2025 inklusive der Abschreibungsmodalitäten des Jahres 2025 abfragt, weisen wir darauf hin, dass diese Informationen von den betroffenen Netzbetreibern bereits bei der Datenerhebung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die 5. RP Gas verpflichtend anzugeben sind. Gleiches gilt unseres Erachtens für den abgefragten Spiegel der geleisteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Investitionszuschüsse jedenfalls bezogen auf den Zeitraum 2005 bis 2020. Wir bitten daher, auch angesichts der Zielstellung der Verfahrensvereinfachung, von Doppelabfragen abzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

